

Name:

**KV-Nr.: 1455**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

DR. HÖLLBRACHER & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE

An das  
Amtsgericht Bochum  
44782 Bochum

AMTSGERICHT BOCHUM  
Eingang 30.05.2016  
Bd. 1 Heft 5 Anl.  
3-fach... EUR Kostenm.

DR. MARKUS HÖLLBRACHER  
DR. CLAUDIA ROSENFELD  
MANFRED GALLTER

Residenzstraße 89  
80333 München  
Tel.: 089/ 86 32 97-0  
Fax: 089/ 86 32 97-22



Sprechzeiten nach Vereinbarung  
Bürozeiten: Montag–Freitag  
07:30-12:00 und 14:00-17:00 Uhr

Bitte bei Antwort stets angeben:  
SSK 1034

Datum: 27.05.2016

6 C 326/16

**Klage**

der rent a car Autovermietung GmbH & Co. KG, vertreten durch die rent a car Ver-  
waltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Erich Müller und Manfred  
Erdmann, Luise-Kiesselbach-Platz 35, 81377 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Höllbracher & Kollegen, Residenzstraße  
89, 80333 München,

**gegen**

Frau Franziska Lohenstett, Himbeerweg 3, 44879 Bochum,

Beklagte.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.000,00 € zu zahlen.**

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird bereits jetzt eine Entscheidung  
durch Versäumnisurteil beantragt.

### **Begründung:**

Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Autovermietung. Sie hat ihren Hauptsitz in München und unterhält eine Vielzahl von Filialen im gesamten Bundesgebiet.

Die Beklagte mietete in der Bochumer Filiale der Klägerin (Alleestraße 143, 44793 Bochum) am 25.04.2016 für drei Tage das im Eigentum der Klägerin stehende Fahrzeug Opel Mokka mit dem amtlichen Kennzeichen M-MM 3103.

#### **Beweis: Kopie des Mietvertrags vom 25.04.2016 (Anlage K1)**

Laut Übergabeprotokoll vom 25.04.2016, das die Beklagte unterschrieben hat, war das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe an die Beklagte frei von jeder Beschädigung.

#### **Beweis: Kopie des Übergabeprotokolls vom 25.04.2016 (Anlage K2)**

Die Beklagte gab das Fahrzeug vereinbarungsgemäß am 28.04.2016 in der Bochumer Filiale zurück. Bei einer am selben Tag stattgefundenen Untersuchung des Fahrzeugs stellte ein Mitarbeiter der Klägerin, Herr Oliver Müller, Lackschäden im Bereich der Fahrertür fest. So fanden sich Kratzer und Lackabplatzungen im Bereich des Türholms und an der A-Säule des Fahrzeugs, die auf einen Fremdkontakt mit einem metallischen Gegenstand hindeuteten.

#### **Beweis: Zeugnis Oliver Müller, Wasserstraße 90, 44803 Bochum**

Auf die Schäden angesprochen gab die Beklagte gegenüber dem Zeugen Müller an, sie habe am Spätabend des 25.04.2016 versucht, das Fahrzeug mithilfe eines Drahtes von außen zu öffnen, nachdem es sich selbständig verriegelt hatte. Sie habe das Fahrzeug für eine Pause an einer Raststätte verlassen und dieses habe sich sodann ohne ihr Zutun verschlossen. Da sie den Fahrzeugschlüssel vor Verlassen des Fahrzeugs nicht aus dem Auto entfernt habe, habe sich der Schlüssel im nunmehr verschlossenen Fahrzeug befunden. Ihr sei nichts anderes übrig geblieben als zu versuchen, das Fahrzeug mithilfe eines Drahtes zu öffnen. Das habe jedoch nicht funktioniert. Schließlich sei der herbeigerufene ADAC erschienen und habe das Fahrzeug wieder geöffnet.

Die Klägerin beauftragte daraufhin die Autohaus Opel Nolten GmbH in Bochum mit der Reparatur des Fahrzeugs. Das Fahrzeug wurde am 05.05.2016 vollständig

repariert, ohne dass ein merkantiler Minderwert zurückblieb. Die Kosten der fachmännischen Beseitigung der Lackschäden betrugen 2.000,00 € brutto.

**Beweis: Kopie der Rechnung vom 05.05.2016 (Anlage K3)**

Die Klägerin beglich die Reparaturrechnung der Autohaus Opel Noltens GmbH ebenfalls am 05.05.2016.

**Beweis: Kopie der Quittung vom 05.05.2016 (Anlage K4)**

Die Beklagte hat der Klägerin den verursachten Schaden zu ersetzen. Sie versuchte, das verschlossene Fahrzeug eigenmächtig auf eine unsachgemäße, nämlich gewaltsame, Art und Weise zu öffnen, bevor sie den ADAC die fachmännischen Arbeiten vornehmen ließ. Sie führte den Draht durch den Spalt zwischen Fahrzeugtür und restlicher Karosserie in den Fahrzeuginnenraum ein, um dort den Türöffner betätigen zu können. Dabei war ihr bewusst, dass der metallische Draht Kratzer an dem Lack anrichten könnte. Die Lackschäden wären vermeidbar gewesen, wenn die Beklagte auf die Hilfe des ADAC gewartet hätte. Überdies bietet die Klägerin selbst einen Pannenservice an, den die Beklagte hätte kontaktieren können. Die Notrufnummer ist auf dem Mietvertragsformular abgedruckt.

**Beweis: Kopie des Mietvertrags vom 25.04.2016 (bereits vorgelegt als Anlage K1)**

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 09.05.2016 zur Zahlung von 2.000,00 € bis zum 23.05.2016 auf.

**Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 09.05.2016 (Anlage K5)**

Die Beklagte ließ die Frist ungenutzt verstreichen. Nunmehr ist Klage geboten.

*Hillbrant*

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anlagen K 1 bis K 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und sich aus ihnen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Der zuständige Richter am Amtsgericht Dr. Malin hat mit gerichtlicher Verfügung vom 31.05.2016 unter dem Az. 6 C 326/16 gemäß §§ 495 Abs. 1, 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Verteidigungsanzeige sowie von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwidlung gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern und der Beklagten - dieser gemeinsam mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 02.06.2016 zugestellt worden.

# Gerhard Dunkel

Rechtsanwalt

RA Gerhard Dunkel, ABC-Straße 1, 44787 Bochum

Amtsgericht Bochum

44782 Bochum

- 6 C 326/16 -



44787 Bochum

ABC-Straße 1

Telefon (0234) 67 67 67

Mobil (0172) 5 89 38 7

Telefax (0234) 67 67 68

14.06.2016

In Sachen

rent a car Autovermietung GmbH & Co. KG ./. Lohenstett

bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten der Beklagten, zeige Verteidigungsbereitschaft an und beantrage,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

**I.**

Die Beklagte fuhr mit dem von der Klägerin gemieteten Fahrzeug am 25.04.2016 von Bochum nach Berlin. Um ca. 22:00 Uhr legte sie auf einem Autobahnrastplatz in Magdeburg eine Pause ein. Sie stellte das Fahrzeug in einer Parkbucht ab, zog den Fahrzeugschlüssel aus dem Zündschloss und legte ihn auf den Beifahrersitz. Sie stieg aus dem Auto aus, ließ die Fahrertür geöffnet und steckte sich neben dem Fahrzeug stehend eine Zigarette an.

Dabei gelangte Zigarettenrauch in den Innenraum des Fahrzeugs, was die Beklagte veranlassete, die Fahrertür von außen zu schließen. Nach ca. dreißig Sekunden leuchteten die Blinker plötzlich zwei Mal auf, ohne dass die Beklagte zuvor irgendeine Funktion des Fahrzeugs aufgerufen hatte. Die Beklagte vernahm akustisch ein Schließgeräusch und stellte fest, dass sich das Fahrzeug selbständig verriegelt hatte. Das zweimalige Blinken zeigte die Verriegelung des Fahrzeugs optisch an. Es sei an dieser Stelle betont, dass sich das Fahrzeug ohne jedes Zutun der Beklagten verriegelte. Die Beklagte hatte in diesem Moment keinen Fahrzeugschlüssel zur Hand, den sie etwa versehentlich hätte bedient haben können.

Die Beklagte stand nun vor dem verschlossenen Fahrzeug, das sich nicht öffnen ließ, da der Fahrzeugschlüssel im Innenraum lag und damit nicht mehr erreichbar war. Bedauerlicherweise befand sich auch das Mobiltelefon der Beklagten im Fahrzeuginnenraum.

Die Beklagte sprach einen LKW-Fahrer an, schilderte ihm die Situation und bat ihn, sie mithilfe seines Mobiltelefons den ADAC rufen zu lassen. Ein Servicemitarbeiter des ADAC teilte der Beklagten am Telefon mit, dass momentan sämtliche ADAC-Helfer unterwegs seien. Er werde den nächsten frei werdenden Helfer zu ihr schicken, sie müsse sich jedoch auf eine Wartezeit von vier Stunden einrichten.

Es war der Beklagten keinesfalls zumutbar, in einer kalten Aprilnacht vier Stunden auf den ADAC zu warten. Der LKW-Fahrer, der der Beklagten sein Mobiltelefon ausgeliehen hatte, erkannte ihre Notsituation und unterrichtete sie über die Methode, mithilfe eines Drahtes das Fahrzeug selbst zu öffnen. Er übergab ihr ein Stück Metalldraht, das sie zwischen Fahrertür und Karosserie des Wagens in den Fahrzeuginnenraum einführte, um den Türöffner bedienen zu können. Dadurch hätte sich die Tür wieder öffnen lassen. Leider verfügte die Beklagte weder über ausreichende Erfahrung noch die notwendige Fingerfertigkeit, um dieses Unterfangen erfolgreich zu Ende zu bringen. Nach einigen Versuchen brach sie ihr Vorhaben ab und wartete insgesamt vier Stunden auf den ADAC-Helfer, der dann das Fahrzeug mithilfe eines Spezialschlüssels öffnete.

Der ADAC-Helfer sagte zu der Beklagten, das angemietete Fahrzeug verfüge über eine Selbstverriegelungsfunktion. Wenn das Fahrzeug feststelle, dass der Fahrer das Fahrzeug verlassen habe, ohne die Verriegelungstaste des Autoschlüssels betätigt zu haben, verschließe es sich nach dreißig Sekunden selbständig. Diese Funktion diene dem Schutz vor Diebstahl. Sie sei für das Modell Opel Mokka typisch und durch die Konstruktion vorgegeben. Bei modernen Fahrzeugen sei eine automatische Selbstverriegelung mittlerweile üblich. Das Modell Opel Mokka verfüge jedoch über keinen Schutzmechanismus, der eine Selbstverriegelung verhindere, falls sich der Schlüssel noch im Fahrzeuginnenraum befinde. Ein solcher Schutzmechanismus sei nur bei ausgewählten Fahrzeugen der Luxusklasse üblich und sehr selten.

Angesichts der Tatsache, dass die Beklagte in einer kalten Frühlingsnacht der Gefahr einer Unterkühlung ausgesetzt war und sie vier Stunden auf den ADAC hätte warten müssen (und schließlich auch gewartet hat), war die Beklagte zu den Selbstöffnungsversuchen berechtigt. Da sich ihr Mobiltelefon und das Mietvertragsformular im verschlossenen Fahrzeuginnenraum befanden, hatte sie keine Möglichkeit, den Pannennotruf der Klägerin zu kontaktieren. Sie war auf die Hilfe des ADAC angewiesen, die aber vier Stunden lang auf sich warten ließ. Es war der Beklagten auch unabhängig von den Witterungsbedingungen nicht zumutbar, ihre Fahrt um vier Stunden zu unterbrechen.

Schon aus diesem Grunde haftet die Beklagte nicht für die unstreitig durch ihre Öffnungsversuche verursachten Lackschäden.

## II.

Selbst wenn das Gericht von einer Haftung der Beklagten dem Grunde nach ausgehen sollte, wäre die Klage nicht in der von der Klägerin angegebenen Höhe begründet. Denn die Beklagte musste die Tätigkeit des ADAC zur Öffnung des Fahrzeugs mit 200,00 € vergüten, da sie nicht ADAC-Mitglied ist.

### **Beweis: Kopie der Rechnung des ADAC vom 27.04.2016 (Anlage B1)**

Die Beklagte erfüllte diese Schuld mit Zahlung vom 30.04.2016. Sie hat gegen die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz des von ihr verauslagten Betrages in Höhe von 200,00 €, mit dem sie hilfsweise die

### **Aufrechnung**

gegen die Klageforderung erklärt. Der Beklagten war die Existenz einer Selbstverriegelungsfunktion im Allgemeinen und bei dem von ihr angemieteten Fahrzeug im Besonderen bis zum Zwischenfall vom 25.04.2016 gänzlich unbekannt. Auch bei der Anmietung des Fahrzeugs wurde sie in keiner Weise darüber unterrichtet.



(Rechtsanwalt)

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt hat und keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen enthält.

Die Klageerwiderung ist den Klägervertretern am 17.06.2016 zugestellt worden.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 15.06.2016 Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung auf den 29.07.2016 bestimmt. Die Verfügung wurde den Prozessbevollmächtigten jeweils am 17.06.2016 zugestellt.

DR. HÖLLBRACHER & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE

An das  
Amtsgericht Bochum  
44782 Bochum



DR. MARKUS HÖLLBRACHER  
DR. CLAUDIA ROSENFELD  
MANFRED GALLTER

Residenzstraße 89  
80333 München  
Tel.: 089/ 86 32 97-0  
Fax: 089/ 86 32 97-22



Sprechzeiten nach Vereinbarung  
Bürozeiten: Montag–Freitag  
07:30-12:00 und 14:00-17:00 Uhr

Bitte bei Antwort stets angeben:  
SSK 1034

Datum: 21.06.2016

In Sachen

**rent a car Autovermietung GmbH & Co. KG ./ Lohenstett (6 C 326/16)**

replizieren wir wie folgt auf die Klageerwiderung:

Ihre angebliche „Notsituation“ berechtigte die Beklagte nicht zu eigenen unfachmännischen Öffnungsversuchen mittels eines schadensstiftenden Werkzeugs.

Ferner erhellt die Klageerwiderung nicht, auf welche Anspruchsgrundlage die Beklagte ihren angeblichen Anspruch auf Ersatz des an den ADAC gezahlten Geldbetrags stützen will. Eine solche ist auch nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist die Beklagte für die von ihr verursachten Kosten vollständig selbst verantwortlich. Die Klägerin legt stets die Bedienungsanleitung der vermieteten Fahrzeuge in das Handschuhfach des jeweiligen Fahrzeugs, so auch bei dem von der Beklagten angemieteten Auto. Auf S. 24 der Bedienungsanleitung des Opel Mokka finden sich unter der Überschrift „Automatische Selbstverriegelung“ ein unmissverständlicher Hinweis auf die Selbstverriegelungsfunktion, eine ausführliche Erläuterung dieser technischen Einrichtung sowie die explizite Warnung davor, den Fahrzeugschlüssel im Innenraum liegen zu lassen. Die Beklagte hätte sich also durch entsprechende, von ihr unterlassene Lektüre mit dieser Funktion vertraut machen können. Wie die Beklagte selbst vorträgt, gehört der Selbstschließmechanismus bei modernen Fahrzeugen inzwischen zum Standard.



Außerdem hätte die Beklagte zunächst die Klägerin über ihre Situation informieren müssen. Die Klägerin hätte ihr über den eigenen Pannendienst helfen können, ohne dass zusätzliche Kosten angefallen wären.

Schließlich lässt die Beklagte jeglichen Vortrag dazu vermissen, dass ihr dieses Missgeschick nicht passiert wäre, wenn sie vor Übergabe des Fahrzeugs in die Selbstverriegelungsfunktion eingewiesen worden wäre.

  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Die Replik ist dem Beklagtenvertreter am 24.06.2016 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Bochum

Ort, Datum:

Geschäftsnummer: 6 C 326/16

Bochum, den 29.07.2016

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Malin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

### In dem Rechtsstreit

**rent a car Autovermietung GmbH & Co. KG ./. Lohenstett**

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Höllbracher,
2. die Beklagte in Person mit Rechtsanwalt Dunkel.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Beklagtenvertreter erklärte: Die Beklagte hat mittlerweile erfahren, dass bereits andere Kunden der Klägerin Probleme mit der Selbstverriegelung hatten.

Der Klägervertreter erklärte dazu: Die Beklagte war die 20. Kundin, die das Fahrzeug Opel Mokka M-MM 3103 angemietet hat. Vor Abschluss des Mietvertrages mit der Beklagten haben sich insgesamt drei Kunden wegen der Selbstverriegelungsfunktion ebenfalls versehentlich aus diesem Fahrzeug ausgesperrt. Ihnen konnte durch den Pannendienst der Klägerin geholfen werden.

Der Beklagtenvertreter erklärte daraufhin: Die Beklagte macht sich das soeben durch den Klägervertreter geäußerte Vorbringen der Klägerin ausdrücklich zu eigen.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck des gerichtlichen Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 27.05.2016.

Der Beklagtenvertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

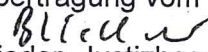
**b.u.v.:**

**Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.**

Dr. Malin



Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

  
Blieder, Justizbeschäftigte als Ur-  
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**29.07.2016.**

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Der Tenor in der Hauptsache ist auszuformulieren. Von der Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzu-  
sehen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm. München liegt im Bezirk des Amtsgerichts München, des Landgerichts München I und des Oberlandesgerichts München. Magdeburg verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1455

Dem Vortrag liegt das Verfahren AG Duisburg-Hamborn, Az. 9 C 565/13, nachfolgend LG Duisburg, Az. 11 S 25/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage der Klägerin (K) gegen die Beklagte (B) dürfte zulässig und überwiegend begründet sein.

**A. Zulässigkeit der Klage:** Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das AG Bochum sachlich gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und örtlich, da B ihren Wohnsitz in Bochum hat, gem. §§ 12, 13 ZPO zuständig.

**B. Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte bis auf einen Teil der Klageforderung begründet sein. K dürfte gegen B einen Schadensersatzanspruch aus §§ 535, 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 2 BGB haben.

I. Im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bestand zwischen den Parteien ein durch den Mietvertrag vom 25.04.2016 begründetes (vertragliches) **Schuldverhältnis**.

II. B dürfte ihre gem. § 241 Abs. 2 BGB bestehende (Schutz-)Pflicht, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihrer Gläubigerin K Rücksicht zu nehmen, **verletzt** haben, indem sie bei dem Versuch, das Fahrzeug mittels eines Drahtes zu öffnen, den Lack zerkratzte und damit das Eigentum der K beschädigte. Den Mieter trifft eine eigene, auf die Integrität der Mietsache bezogene Sorgfaltspflicht, soweit nicht nur die mit dem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache verbundene gewöhnliche Abnutzung und Verschlechterung betroffen ist (§ 538 BGB).

1. B dürfte nicht zu den von ihr in concreto vorgenommenen Öffnungsversuchen berechtigt gewesen sein. Dies dürfte auch bei einer langen Wartezeit auf das Eintreffen des ADAC gelten. B verstieß durch ihr Verhalten gegen die Obhutspflicht des Mieters, alles zu unterlassen, was Schäden an der Mietsache verursachen kann (§ 241 Abs. 2 BGB). Die durch B verursachten Beschädigungen halten sich nicht im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs. Vielmehr wurde durch die Maßnahme der B die Mietsache in ihrer Substanz verschlechtert, was zudem eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der K zur Folge hat, nämlich eine nur noch begrenzte Eignung des Fahrzeugs zur gewerblichen Vermietung und anschließenden Weiterveräußerung. Bei den Lackschäden handelt es sich auch nicht um bloße Abnutzungs- oder Verschleißerscheinungen, die im Rahmen der vorausgesetzten Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel üblich sind (§ 538 BGB).

2. Die Pflichtverletzung der B dürfte nicht durch § 228 BGB (Notstand) gerechtfertigt gewesen sein. Zwar bestand angesichts der langen Wartezeit möglicherweise die Gefahr einer Unterkühlung und damit eine Gefahr für die Gesundheit der B. Diese Gefahr drohte allerdings nicht durch die Sache selbst (also durch das Fahrzeug), sondern durch die Witterung. Die Selbstverriegelung war selbst nicht gefährlich, sondern setzte B nur einer von außen wirkenden, der Sache fremden Gefahr aus. Im Übrigen dürfte der Vortrag der B zur Konkretheit der Gefahr einer Unterkühlung (Temperaturen, Kleidung der B, Aufenthaltsmöglichkeiten im Warmen) nicht den Substantiierungsanforderungen des § 138 Abs. 1 ZPO genügen und dem Gericht keine subsumtionsfähige Tatsachengrundlage für die Feststellung bieten, dass die Wartezeit zu nächtlicher Stunde mehr als nur unangenehm war. B trägt auch nicht vor, dass sich ihr Gesundheitszustand infolge des Wartens in der Kälte verschlechtert hat.

3. Die Qualifikation des beschädigenden Öffnens des Fahrzeugs als Pflichtverletzung dürfte nicht durch das **Mängelbeseitigungsrecht** des Mieters aus § 536 a Abs. 2 Nr. 2 BGB ausgeschlossen sein. Denn die Mietsache dürfte unter keinem **Sachmangel i.S.d. § 536 Abs. 1 S. 1 BGB** gelitten haben. Die Tauglichkeit des Fahrzeugs zur vertragsgemäßen Nutzung als Transportmittel war zwar für eine gewisse Dauer vollständig aufgehoben. Die Verriegelung der Türen machte das Fahrzeug fahruntüchtig und schloss jegliche Ingebrauchnahme aus. Aber dies beruhte allein auf einem Missgeschick und einer technischen Fehlbedienung der B, nicht auf einem Fehler des Fahrzeugs. Die Selbstverriegelung ist unstreitig für das gemietete Modell typisch und in der Konstruktion angelegt und dient dem Diebstahlsschutz.

4. Der Mietvertrag dürfte auch nicht gem. §§ 133, 157 BGB dahingehend **ergänzend auszulegen** sein, dass ein überwiegendes Interesse der B an der sofortigen Gebrauchsgewährung der Mietsache zu einer notfalls beschädigenden Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit berechtigen würde. Beschädigungen dürften, wenn überhaupt, auch unter Berücksichtigung von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nur in Ausnahme- und Notsituationen zulässig sein, wenn eine beschädigungsfreie Herstellung der Gebrauchstauglichkeit innerhalb angemessener Zeit nicht möglich ist. B trägt schon nicht substantiiert vor, warum eine schnellstmögliche Ingebrauchnahme des Fahrzeugs notwendig gewesen sein soll und die Wartezeit von vier Stunden nicht abgewartet werden konnte. Dies gilt insbesondere deshalb, weil B lediglich einen Versuch unternommen hat, den ADAC um Hilfe zu rufen. Einen weiteren Versuch, anderweitig Hilfe zu erlangen, bspw. auch über K selbst, hat sie nicht unternommen. Soweit B vorträgt, ihr Mobiltelefon und die Notfallnummer der K hätten sich in dem verschlossenen Fahrzeug befunden, dürfte es in ihre eigene Risikosphäre fallen, wenn sie die notwendigen Utensilien für Hilferufe nicht griffbereit hält.

5. B dürfte sich auch nicht auf die **Selbsthilfe** aus § 229 BGB berufen. Selbsthilfe ist die Durchsetzung oder Sicherung eines gefährdeten Anspruchs durch private Gewalt (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 229 Rn. 1, 5). Zwar sollte die Beschädigung des Fahrzeugs dazu dienen, es wieder fahrbereit zu machen. Da das Fahrzeug aber unter keinem mietrechtlichen Sachmangel litt und die Gebrauchsgewährung auch nicht anderweitig durch K gefährdet wurde, hatte B keinen weitergehenden Anspruch auf Gebrauchsgewährung bzw. Mängelbeseitigung aus § 535 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB, den sie durch Selbsthilfe hätte durchsetzen können.

III. B dürfte ihre Pflichtverletzung auch gem. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB **zu vertreten** haben. Sie handelte bei dem Versuch, die Tür ohne Fachkenntnisse mithilfe eines Drahtes zu öffnen, jedenfalls in höchstem Maße bewusst grob fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich. B trägt selbst vor, über keinerlei Erfahrung bei der Öffnung einer Autotür von außen und nicht über die dafür erforderliche Fingerfertigkeit zu verfügen. Sie hat bewusst in Kauf genommen, das Fahrzeug der K durch den direkt am Lack geführten Metalldraht zu beschädigen.

IV. Der Schadensersatzanspruch dürfte in **Höhe von 2.000 € entstanden** sein. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann K wegen Beschädigung der Mietsache statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. B hat

die konkrete Höhe der von K vorgetragene Reparaturkosten von 2.000 € nicht bestritten (§ 138 Abs. 3 ZPO). Da K das Fahrzeug reparieren ließ, kann sie gem. § 249 Abs. 2 S. 2 BGB die Bruttokosten geltend machen.

V. Der Anspruch dürfte nicht wegen **Mitverschuldens** der K gem. § 254 Abs. 1 BGB zu kürzen sein. Zwar hat K ihre Aufklärungspflicht ggü. B in Bezug auf den Selbstschließmechanismus verletzt (s. B. V. 2. a) und so die Situation der B und die Notwendigkeit der Fahrzeugöffnung mitverursacht. Allerdings dürfte der Schutzzweck der Aufklärungspflicht nicht darin liegen, Fahrzeugschäden wegen unsachgemäßer Öffnungsversuche zu vermeiden, sondern den Mieter vor Aussperrungen zu bewahren. Zumindest dürfte B im Hinblick auf den von ihr konkret gewählten Drahteinsatz ein weit überwiegendes Mitverschulden treffen, das die alleinige Haftungszuweisung rechtfertigt. Soweit Prüflinge vertretbar a.A. sind, müssen sie bereits an dieser Stelle zu einer Aufklärungspflichtverletzung der K Stellung beziehen.

V. Der Anspruch der K dürfte jedoch i.H.v. **100 €** durch die **Aufrechnung** der B **erloschen** sein (§ 389 BGB).

1. B hat die Aufrechnung zulässig hilfsweise im Prozess erklärt (§ 388 S. 1 BGB).

2. Es dürfte auch eine **Aufrechnungslage (§ 387 BGB)** bestanden haben. B dürfte gegen die erfüllbare Passivforderung der K eine fällige und gleichartige Aktivforderung auf Zahlung von 100 € aufrechnen können.

B dürfte im Hinblick auf den an den ADAC verauslagten Geldbetrag gegen K einen **Schadensersatzanspruch** aus §§ 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB haben.

a) K dürfte eine sie bzgl. der Selbstverriegelungsfunktion treffende **Aufklärungspflicht verletzt** haben. Aufklärungspflicht ist die Pflicht, den anderen Vertragsteil unaufgefordert über entscheidungserhebliche Umstände zu informieren (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 242 Rn. 37). Das Verschweigen von Tatsachen begründet eine Haftung, wenn der Vertragspartner nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise Aufklärung erwarten durfte (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 242 Rn. 37, § 311 Rn. 40). Der Schuldner, insbesondere der Fachmann, ist zur Aufklärung verpflichtet, wenn Gefahren für das Leistungs- oder Integritätsinteresse des Gläubigers bestehen, von denen dieser keine Kenntnis hat (vgl. BGHZ 64, 46, 49; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 242 Rn. 37, § 280 Rn. 30). Im vorliegenden Fall fand sich zwar in der Bedienungsanleitung, die im Handschuhfach des Fahrzeugs lag, ein Hinweis auf den Selbstverriegelungsmechanismus. Die Bedienung des Fahrzeugs dürfte grds. in die Risikosphäre des Mieters fallen, da sich der Mieter vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs über dessen Funktionsweise vergewissern muss. Eine explizite Aufklärung über die potentielle Selbstverriegelung dürfte im konkreten Fall gleichwohl erforderlich gewesen sein, weil es sich um eine zwar in modernen Fahrzeugen übliche, aber in der Gesamtschau aller Fahrzeuge (unter Einbeziehung älterer Modelle) immer noch außergewöhnliche Einrichtung handeln dürfte, die einem Mieter mit technisch durchschnittlichem Vorwissen nicht ohne weiteres bekannt sein dürfte. Ein gesonderter Hinweis dürfte auch deshalb angezeigt gewesen sein, weil durch eine unkontrollierte Selbstverriegelung das Fahrzeug vollständig in seiner Gebrauchstauglichkeit aufgehoben und somit Mietvertragszweck und Leistungsinteresse des Mieters gefährdet sind. Das Fehlverhalten der B (Liegenlassen des Schlüssels im Fahrzeuginnenraum und Verlassen des Fahrzeugs) dürfte für K auch vorhersehbar gewesen sein. Bereits drei andere Kunden sind in die gleiche Situation wie die Beklagte geraten. Im Hinblick auf die durch einfachen Hinweis vermeidbaren gravierenden Folgen einer Fehlbedienung durch den Mieter dürfte eine Aufklärungspflicht der K zu bejahen sein, die sie nicht durch einfaches Beilegen der Bedienungsanleitung, sondern nur durch ausdrücklichen Hinweis auf die mit der Selbstverriegelung verbundene Aussperrgefahr erfüllt hätte. A.A. vertretbar.

b) K hat das vermutete **Verschulden** nicht widerlegt (§§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 BGB).

c) B ist nach der Differenztheorie ein **Schaden** entstanden, indem sich ihr Vermögen um den an den ADAC gezahlten Geldbetrag von 200 € verringert hat (§ 249 Abs. 1 BGB).

d) Die Aufklärungspflichtverletzung dürfte für den eingetretenen Schaden **haftungsausfüllend kausal** gewesen sein. Entgegen der Ansicht der K dürfte die Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen der Kausalität der Aufklärungspflichtverletzung für den konkreten Schaden bei ihr liegen. Verletzt jemand eine vertragliche Aufklärungspflicht, so trifft ihn – abweichend von dem Grundsatz, dass der Geschädigte im Regelfall den Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und eingetretenem Schaden zu beweisen hat – das Risiko der Unaufklärbarkeit des Ursachenzusammenhangs jedenfalls insoweit, als in Frage steht, wie der andere Teil gehandelt hätte, wenn er pflichtgemäß ins Bild gesetzt worden wäre (vgl. BGHZ 64, 46, 51; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 280 Rn. 39 – sog. Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens). K hat nicht nachvollziehbar dargelegt, dass B den Schlüssel auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung im Fahrzeuginnenraum belassen und das Fahrzeug verlassen hätte.

e) Der Schadensersatzanspruch der B dürfte jedoch wegen **Mitverschuldens** gem. § 254 Abs. 1 BGB zu kürzen sein. Den Geschädigten trifft ein Mitverschulden, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich vor Schaden zu bewahren. Die Schädigung müsste dabei vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 254 Rn. 8 f.). B hat die Bedienungsanleitung, die ihr Kenntnis von dem Selbstschließmechanismus verschafft hätte, nicht gelesen. Die Lektüre der Bedienungsanleitung eines fremden Fahrzeugs dürfte vor Fahrtantritt zu erwarten sein. Zudem hätte B den Fahrzeugschlüssel nicht im Innenraum liegen lassen dürfen, selbst wenn sie sich nicht weit von dem Fahrzeug entfernt hat. Der Schutzzweck der Obliegenheit, den Schlüssel bei sich zu führen, dürfte nicht nur in dem Diebstahlsschutz, sondern auch in dem Schutz vor Aussperrungen bestehen. Schließlich hätte B die Kosten für die durch den ADAC geleistete Fremdhilfe vermieden, wenn sie Mobiltelefon und Notfallnummer der K nicht im Auto hätte liegen lassen, sondern griffbereit gehalten hätte. So hätte sie den eigenen Pannendienst der K kontaktieren können. Nach hier vorgeschlagener Lösung dürfte der Schadensersatzanspruch der B i.H.v. **50 %** zu kürzen sein, sodass ihre zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nur 100 € beträgt. A.A. und abw. Ergebnisse mit entsprechender Begründung vertretbar.

VI. **Ergebnis:** K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von **1.900 €** (2.000 € - 100 €).

**C. Tenorierungsvorschlag:** Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.900 € zu zahlen. Die Klage wird im Übrigen abgewiesen. Von den prozessualen Nebenentscheidungen und der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.